

Prüfungsfolge bei § 240 StGB (Nötigung)

Tatbestand:

objektiv:

- einen anderen ¹
- mit (Nötigungsmittel) - Gewalt ² oder
 - Drohung ³ mit einem empfindlichen Übel ^{4 5}
- hierdurch ⁶:
- (Nötigungserfolg) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen ⁷

subjektiv: Vorsatz ⁸

Rechtswidrigkeit (§ 240 II StGB)

- Ausschluss durch Rechtfertigungsgründe
- Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation ⁹

¹ Gewaltanwendung bzw. Bedrohung eines **Dritten** kann genügen.- Gewaltanwendung gegen **Sachen** als Nötigung, sofern sie vom Opfer körperlich empfunden wird.

² (Gewisse) körperliche Kraftentfaltung beim Täter, die beim Opfer eine körperliche (nicht nur psychische! Dann ev. aber Drohung [+]) Zwangswirkung auslöst; finaler Einsatz dieses Zwanges zur Beseitigung eines wirklichen oder vermuteten Widerstandes.

Zwei Formen: Vis absoluta: Dem Opfer wird die Willensentschließung oder -betätigung unmöglich gemacht; vis compulsiva: willensbeugende Gewalt.

³ Zumindest konkludentes In-Aussicht-Stellen eines Übels (also „Zugang“ beim Opfer erforderlich), dessen Eintritt der Täter als von seinem Willen abhängig darstellt (sonst: Warnung).- Egal, ob Drohung objektiv realisierbar oder vom Täter ernst gemeint; der Täter muss aber wollen, dass das Opfer die Drohung ernst nimmt (str. hingegen, ob das Opfer die Drohung ernstgenommen haben muss).

⁴ Drohung ist bei objektiver Betrachtungsweise geeignet, einen besonnenen Menschen zu dem erstrebten Verhalten zu bestimmen ("kann Standhalten erwartet werden"?).

⁵ Gleichgültig, ob die Zufügung des Übels erlaubt ist oder nicht. Problematisch hingegen: Ankündigung eines **Unterlassens**, sofern den Täter keine Rechtspflicht zum Handeln trifft.

⁶ Sofern keine Kausalität (z.T. wird zusätzlich eine finale Verknüpfung gefordert): § 240 III, 22, 23, StGB.

⁷ "Nötigung" entfällt bei Einverständnis des Opfers (sofern dieses nicht gerade infolge der Nötigungsmittel unwirksam ist).

⁸ Eventualvorsatz genügt (nach MA: Absicht → Nötigungserfolg).

⁹ Das Verwerflichkeitsverdict (= Bescheinigung sozial unerträglichen Verhaltens) ist abzuleiten aus:

- Verwerflichkeit des Mittels (idR. [+] bei Gewalteinsetz) oder
- Verwerflichkeit des verfolgten Zweckes (str., inwieweit vom Täter verfolgte Fernziele [„Sitzblockaden“] einzubeziehen sind) oder

Schuld¹⁰**Strafe**: § 240 IV (Regelbeispiele für besonders schwere Fälle)

- der Verknüpfung von Nötigungsmittel und -zweck (fehlende Konnexität).

¹⁰ Ggf. Erlaubnistatbestandsirrtum, sofern Täter sich über die tatsächlichen, das Verwerflichkeitsurteil (bloßer Irrtum über Verwerflichkeit als solche: § 17 StGB!) begründenden Umstände irrt.